



Themenübersicht zum Newsletter Nr. 67

1. Vorwort mit Corona-Witzen
2. Online-Seminare zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf Rechnungslegung und Prüfung sowie Hinweis der WPK zur Fortbildungspflicht in 2020
3. Prüfer für Qualitätskontrolle: Spezialfortbildung in 2020 und Statistik der PfQK
4. Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle
5. Wie verbucht man öffentliche Zuschüsse anlässlich der Corona-Krise?
6. Neues aus dem WPK-Magazin 2/2020 (Mai 2020)
7. WPK: Pauschalhonorar für Prüfungs- oder Gutachtenauftrag
8. WPK: Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zur Geldwäsche (Stand: 18.06.2020)
9. WPK: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019 (Stand: 24.03.2020)
10. IDW Verlautbarungen in IDW Life 05.2020 bis 07.2020
11. IDW: Die neuen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA)
12. IDW: Fragen und Antworten zum Digitalen Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk überarbeitet
13. IDW: Fragen und Antworten zur Festlegung von Wesentlichkeit und Toleranzwesentlichkeit (IDW PS 250 n.F.; ISA [DE] 320) aktualisiert
14. IDW: Einschätzung zum Vorliegen eines bestandsgefährdenden Risikos bei Erstellungsaufträgen
15. IDW: Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei Übernahme der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung?
16. Darf der Abschlussprüfer einen Bestätigungsvermerk ankündigen (z.B. bei Sanierungsbemühungen)?
17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2020/2021)
18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)
19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“ ist geplant für 13.10. bis 17.12.2020 (in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie) - Hier die geplanten Themen und Termine
20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2020: Prüfer für Qualitätskontrolle, IKS-Prüfung, IT-Prüfung

Anlage 1: FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2020 (Gesamtüberblick)
Anlage 2: Formular zur Seminaranmeldung

Impressum Redaktionsschluss: 06.07.2020

1. Vorwort mit Corona-Witzen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Berufskolleginnen und -kollegen,

Sie erhalten heute den **FARR-WP-Newsletter Nr. 67**. Viel Spaß beim Lesen.

Mit kollegialen Grüßen aus Berlin
Ihr Dr. Wolf-Michael Farr

Wie geht Humor in der Corona-Krise? Schlechte Zeiten sind gute Witzezeiten.
Hier einige kurze **Corona-Witze**:

Deutschland 2019: Die reichsten 10 Prozent besitzen mehr als die Hälfte des gesamten Vermögens.

Deutschland 2020: Die dümmsten 10 Prozent besitzen mehr als die Hälfte des gesamten Toilettenpapiers.

Treffen sich zwei Planeten. Sagt der eine: Du siehst aber schlecht aus.

Antwortet der andere: Ja, mir geht es auch nicht so gut. Ich habe Homo sapiens.

Sagt der erste: Ich hatte das auch mal. Geh gleich zum Arzt und lass Dir Corona verschreiben. Das funktioniert sicher!

An alle die sich Sorgen machen: Das Coronavirus hält bestimmt nicht lang. Schließlich ist es „Made in China“.

Und zum Schluss noch ein aktueller Witz:

Wirecard ist kein Einzelfall. In vielen deutschen Haushalten fehlen 2 Mrd. Euro in der Kasse.

2. Online-Seminare zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf Rechnungslegung und Prüfung sowie Hinweis der WPK zur Fortbildungspflicht in 2020

a) Online-Seminare („WP aktuell 1/2020 - online“)

- Die Präsenzveranstaltungen der Veranstaltungsreihe „**WP aktuell 1/2020**“ (Mai bis Juli 2020) sind wegen der Corona-Pandemie ausgefallen. Dafür wurden zusammen mit der IDW Akademie GmbH **vier Webinare** (à ca. 2 Std.) durchgeführt, die bis auf weiteres als Videos zur Verfügung stehen.
- Diese **Videos** können Sie jetzt kaufen (www.idw-akademie.de; unter „Online-Seminare“). Die Videos können Sie ansehen, wann und wo Sie wollen, z.B. auch auf dem IPAD oder Laptop. Der Preis beträgt 99,00 € pro Video. Der Teilnehmer erhält dann vom IDW eine entsprechende **Teilnahmebescheinigung** zugesandt.
- In den vier Videos werden folgende **Inhalte** behandelt:

<u>Teil 1</u>	A. TOP 1: Auswirkungen der Corona-Krise auf die Rechnungslegung A. TOP 2: Auswirkungen der Corona-Krise auf die Abschlussprüfung A. TOP 3: Going Concern-Beurteilung durch den Abschlussprüfer (IDW PS 270 n.F.)
<u>Teil 2</u>	B. TOP 1: JA-Erstellung und Erstellungsbericht, insb. bei Krisenunternehmen B. TOP 2: Fragen und Antworten zur Prüfung des Lageberichts nach IDW PS 350 n.F.
<u>Teil 3</u>	C. TOP 1: Auswirkungen der Corona-Krise auf die Rechnungslegung mit Stichtag 2020 C. TOP 2: Prüfung des Prognose- sowie Chancen- und Risikoberichts in Corona-Zeiten
<u>Teil 4</u>	D. TOP 1: Prüfungsbericht und Krisenwarnfunktion in Corona-Zeiten D. TOP 2: Fortbestehensprognose im Handels- und Insolvenzrecht (inkl. IDW S 11)

b) WPK zur Fortbildungsverpflichtung in 2020

- Am 30.06.2020 hat sich die WPK hierzu geäußert (www.wpk.de/neu-auf-wpk.de).
- Dem Vorstand der WPK ist bewusst, dass es wegen der Corona-Pandemie zu Ausfällen von Präsenz-Fortbildungsveranstaltungen gekommen ist und WP/vBP daher Schwierigkeiten haben können, ihrer Fortbildungsverpflichtung bzgl. strukturierter Veranstaltungen (20 Std. von insg. mind. 40 Pflichtstunden) nachzukommen.
- Nach Auffassung der WPK ist es nicht zu beanstanden, wenn die strukturierte Fortbildung in Höhe von **20 Std. im Jahr 2020** auch ohne den Nachweis der Dauer der Teilnahme auf einem ausreichend hohen Stand gehalten wird.

3. Prüfer für Qualitätskontrolle: Spezialfortbildung in 2020 und Statistik der PfQK

a) Fristablauf für die Spezialfortbildung für PfQK in Zeiten von Corona?

Bei der WPK registrierte PfQK benötigen in drei Jahren 24 Unterrichtseinheiten Spezialfortbildung, d.h. **ein Tag pro Jahr**. Es stellt sich die Frage nach dem **Ablauf** der individuellen Drei-Jahres-Frist.

In der FAQ-Liste der WPK (www.wpk.de/corona-virus/; ferner WPK Magazin 2/2020, S. 8) zur Corona-Krise wird diese Frage beantwortet: Die KfQK hat beschlossen, dass PfQK, die aufgrund der Absage oder Verlegung einer speziellen Fortbildungsveranstaltung unverschuldet nicht zeitgerecht ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen können, diese **innerhalb von 6 Monaten** nach Ablauf ihres (individuellen) Dreijahreszeitraums **nachholen** können.

Diese nachgeholte Fortbildung wird dem dann bereits abgelaufenen Dreijahreszeitraum **angerechnet**. Sie kann dann allerdings nicht mehr für den sich anschließenden Dreijahreszeitraum berücksichtigt werden.

b) Unser Angebot zur Spezialfortbildung für PfQK in 2020

Die FARR Wirtschaftsprüfung GmbH bietet regelmäßig solche eintägigen Spezialfortbildungs-Veranstaltungen an. Die nächsten Veranstaltungen sind geplant für:

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
08.09.20	Düsseldorf	615	01.09.20
12.11.20	Köln (am Hbf)	634	04.11.20
20.11.20	Berlin	618	09.10.20
27.11.20	Hamburg	617	29.10.20
11.12.20	Stuttgart (am Hbf)	635	13.11.20

Ob diese Veranstaltungen wegen der Corona-Krise stattfinden können, ist bitte zu beobachten bzw. bei uns nachzufragen. Danke für Ihr Verständnis.

Zum **Seminarinhalt** vgl. unten TOP 20, Punkt (1).

- Anspruch auf den Zuschuss: Der Anspruch ist als Forderung zu aktivieren, wenn der Berechtigte am Abschlussstichtag die sachl. Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses erfüllt hat und der Zuschuss spätestens zum Zeitpunkt der Aufstellung des JA ohne Auszahlungsvorbehalt bewilligt ist. Besteht ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss, muss noch keine Bewilligung vorliegen, es muss aber der erforderliche Antrag bereits ordnungsgemäß gestellt worden sein.

- **c) Fachliche Hinweise des IDW zu den Auswirkungen der Corona-Krise**

- Teil 2 vom 25.03.2020, Abschn. 3.2.1.: Soweit ein Anspruch auf Liquiditätshilfe oder Zuschuss gegenüber einer Behörde entsteht, sind diese erst nach einer als verbindlich zu wertenden Zusage bilanziell zu erfassen. Nicht rückzahlbare Zuschüsse, an die auch keine Bedingungen eines künftigen Verhaltens geknüpft sind, können nach deren verbindlicher Zusage unmittelbar und in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt werden (vgl. IDW St/HFA 1/1984, Abschn. 2a).

- Teil 3 vom 08.04.2020, Frage 2.2.1: Wie ist Kurzarbeitergeld in den Abschlüssen des Arbeitgebers zu bilanzieren?

Es handelt sich hier um einen durchlaufenden Posten. In der GuV ist weder ein Aufwand noch ein Ertrag aus der Zahlungsabwicklung zwischen Arbeitnehmer und der Agentur für Arbeit zu erfassen.

- Teil 3 vom 08.04.2020, Frage 2.2.2.: Wie werden i.Z.m. dem Kurzarbeitergeld gewährte Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen bilanziert?

Bei dem Erstattungsanspruch handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Zuwendung, die erfolgswirksam in der GuV unter den sonstigen betrieblichen Erträgen oder als Kürzung der Personalaufwendungen zu erfassen ist (vgl. IDW St/HFA 1/1984, Abschn. 2a). Da die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuwendungen von der Erfüllung bestimmter gesetzlich geregelter Voraussetzungen (KugV i.V.m. SGB III) abhängt, muss für einen zutreffenden Erfolgsausweis die Ertragswirksamkeit der Zuschüsse an die Erfüllung dieser Voraussetzungen und an die „Verrechnung“ der damit verbundenen Aufwendungen anknüpfen (vgl. IDW St/HFA 1/1984, Abschn. 2a).

Bei Zuwendungen, auf die wie hier ein Rechtsanspruch besteht, erfolgt die Aktivierung des Anspruchs als Forderung, wenn das Unternehmen am Abschlussstichtag die sachl. Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllt hat und zum Zeitpunkt der Bilanz aufstellung der erforderliche Antrag gestellt ist oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt werden wird.

Wird eine nicht rückzahlbare Zuwendung ausgezahlt, bevor der Empfänger die sachl. Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt hat, so ist der empfangene Betrag bis zu seiner bestimmungsgemäßen Verwendung unter den sonstigen Verbindlichkeiten zu passivieren (vgl. IDW St/HFA 1/1984, Abschn. 2b). Die Vorgehensweise ist im Anhang zu erläutern (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

6. Neues aus dem WPK-Magazin 2/2020 (Mai 2020)

Folgende **fachlichen Themen** wurden für Sie ausgewählt:

- Seite 6 ff.: Coronavirus. Die WPK hat hierzu ein Frage-Antwort-Papier zum Herunterladen bereitgestellt
- Seite 8: Erleichterungen im Qualitätskontrollverfahren (wegen Corona): Fristen für die Durchführung von QK und Fortbildung der PfQK
- Seite 9: BfJ schafft Erleichterungen für Unternehmen - Offenlegungsfrist nach § 325 HGB (wegen Corona)
- Seite 22 f.: Pauschalhonorar für Prüfungs- oder Gutachtenauftrag nur mit sachgerechter Anpassungsklausel (⇒ unten TOP 7)
- Seite 24: WPK verschickt Fragebögen im Rahmen der Geldwäscheaufsicht
- Seite 26 f.: Berufsaufsicht: Das berufsrechtliche Verbot der gewerblichen Tätigkeit gilt auch bei der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke
- Seite 28 f.: Anwendung der International Standards on Auditing (ISA) in Deutschland (⇒ unten TOP 11)
- Seite 31: Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken bei Homeoffice wegen Coronavirus
- Seite 32: Tätigkeit des WP/vBP als Angestellter einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft
- Seite 33: Bekämpfung der Geldwäsche: Fragen rund um die Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister
- Seite 38: Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen - Entwurf eines BMF-Schreibens (⇒ oben TOP 4)
- Seite 39: Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin. Meldepflicht seitens des Abschlussprüfers wurde abgewendet
- Seite 41: Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Neue Prüfung für den Berufsstand?
- Seite 42 ff.: Beweislast für das Auftragsverhältnis mit WP oder StB (Aufsatz von Heiner Weskamp)
- Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“ (⇒ unten TOP 19)

7. WPK: Pauschalhonorar für Prüfungs- oder Gutachtenauftrag

- Quelle: WPK Magazin 2/2020, S. 22 f.
- **a) Pflicht zur Anpassungsklausel**
 - Um den berufsrechtl. Anforderungen zu genügen, ist bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars eine sachgerechte Anpassungsklausel (sog. Öffnungsklausel) aufzunehmen.
 - Nach § 43 Abs. 2 BS WP/vBP darf ein Pauschalhonorar grds. nur vereinbart werden, wenn festgelegt wird, dass bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist.
- **b) Verzicht auf eine Anpassungsklausel**
 - Auf eine solche Klausel darf nur dann verzichtet werden, wenn zwingende öffentlich rechtliche oder europarechtliche Vorschriften dieser Klausel entgegenstehen.
 - Vergaberechtliche Vorschriften fordern die Abgabe eines **Festpreisangebots** ohne Anpassungsklausel.
- **c) Ausgestaltung der Anpassungsklausel**
 - Damit eine Honorarerhöhung aufgrund eines erheblich erhöhten Zeitaufwands im Streitfall auch durchsetzbar ist, muss die Klausel entsprechend unmissverständlich formuliert sein, so dass der Berufsangehörige bei Eintritt der nicht vorhersehbaren Umstände **unmittelbar zur Honorarerhöhung** berechtigt ist.
- **d) Festlegung einer Erheblichkeitsschwelle**
 - Es kann sich empfehlen, eine konkrete Schwelle hinsichtlich des Mehraufwands festzulegen (z.B. 20 %), ab der die Anpassungsklausel greifen soll.
 - Aus berufsrechtl. Sicht darf diese Schwelle **nicht zu hoch** gewählt werden, da sie im Hinblick auf den Zweck der Klausel, nämlich Gefahren für die Prüfungsqualität vorzubeugen, ansonsten wirkungslos wäre.
- **e) Nachweis des erhöhten Zeitaufwands**
 - Um den Nachweis einer erheblichen Erhöhung des Zeitaufwands führen zu können, sollte **dokumentiert** werden, mit welchem geplanten Zeitaufwand und mit welchen Std.-Sätzen das Pauschalhonorar kalkuliert wurde.

8. WPK: Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zur Geldwäsche (Stand: 18.06.2020)

- Quelle: www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c11356/ und [.../praxis/#c1137/](http://www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c1137/)
- Aufgrund des zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hat der Vorstand der WPK die erforderlichen **Anpassungen an den Auslegungs- und Anwendungshinweisen** der WPK zur Geldwäsche verabschiedet (neuer Stand: 18.06.2020; 70 Seiten, bisher 62 Seiten; es gibt auch eine Version im Änderungsmodus).
- Ferner wurde die **Kurzdarstellung** „Pflichten für WP/vBP-Praxen nach dem Geldwäschegesetz“ überarbeitet und an die neuen Anwendungshinweise angepasst (neuer Stand: 23.06.2020; 11 Seiten).
- Die Gliederung der Auslegungs- und Anwendungshinweise ist unverändert, bis auf den letzten Punkt IV.4. Meldepflicht bei Sachverhalten nach §§ 4 ff. der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien.
- Im Übrigen gibt es zahlreiche Randnummern (insg. 190), die stark überarbeitet bzw. an die neue Gesetzeslage angepasst wurden, wie z.B.:
 - Rn. 10: Berücksichtigung der nationalen Risikoanalyse
 - Rn. 11: Dokumentation der Risikoanalyse
 - Rn. 39 bis 40b: Neue Einschränkung der Schweigepflicht des WP/vBP
 - Rn. 95 bis 113e: Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten
 - Rn. 116: Politisch exponierte Personen (PEP)
 - Rn. 153a bis 153c: Meldepflicht bei Sachverhalten nach §§ 4 ff. der GwGMeldV-Immobilien
- Wegen Einzelheiten zu den Neuerungen verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“, C. TOP 1. Vgl. unten TOP 19.

9. WPK: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019 (Stand: 24.03.2020)

- Quelle: www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/quaitaetskontrolle.
- **a) Befugnis zur gesetzl. Abschlussprüfung per 31.12.2019**
 - Von den 11.721 Praxen (9.525 WP-Praxen und 2.143 vBP-Praxen sowie 53 genossenschaftl. Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen; VJ: insg. 12.000) waren zum 31.12.2019 nur 3.132 Praxen (VJ: 3.230) befugt, gesetzl. Abschlussprüfungen durchzuführen. Im Einzelnen:
 - 969 WP in eigener Praxis
 - 139 vBP in eigener Praxis
 - 1.949 WPG
 - 23 BPG
 - 51 Prüfungsverbände / Prüfungsstellen
 - Die Beteiligung am QK-Verfahren lag bei 27 % (VJ: 27 %).
 - 61 % aller WP/vBP sind in solchen Praxen tätig.
- **b) Ergebnisse der Auswertungen von QK-Berichten**
 - In 2019 sind 374 (VJ: 450) QK-Berichte eingegangen (341 uneingeschränkt, 32 eingeschränkt, 1 versagtes Urteil).
 - Die KfQK wertete in 2019 insgesamt 413 Berichte aus (davon 172 Praxen mit Mängeln, das sind 42 %; VJ: 42 %).
 - Diese Mängel betreffen die Auftragsabwicklung (132 Praxen), die Praxisorganisation (80 Praxen) und die Nachschau (72 Praxen). Im Einzelnen:
 - **Auftragsabwicklung:** Die Mängel betreffen hier insb.:
 - 57 % bei der Nichteinhaltung gesetzl. Vorschriften (z.B. §§ 321, 322 HGB; § 51b WPO) und fachl. Regeln
 - 23 % bei der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (BK)
 - **Praxisorganisation:** Hier sind insb. Regelungen zur Auftragsannahme/-fortführung und zur Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen berufl. Einheiten am häufigsten betroffen.
 - **Nachschau:** Fehlende Regelungen für anlassbezogene und für die jährliche Nachschau; Nachschauturnus; Zulässigkeit der Selbstvergewisserung.

- **c) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des QSS**

- Bei 56 QK von insg. 413 QK (ca. 14 %; VJ; 11 %) gab es folgende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung:
 - 16 Auflagen
 - 21 Sonderprüfungen (davon drei durch den PfQK)
 - 19 Auflage und Sonderprüfung (Kombination)
 - 0 Löschungen aus dem Register der gesetzl. APr

- **d) Verfahren der Prüferauswahl**

- In 2019 gab es insgesamt 367 Prüferanschläge, davon wurden 15 Vorschläge beraten wegen evtl. Besorgnis der Befangenheit. Letztlich wurde in 2019 kein Prüferanschlag abgelehnt (2018: noch 5 Ablehnungen).
- Bei Eingang eines Prüferanschlages sind, in Abhängigkeit von den konkreten Anforderungen der zu prüfenden Praxis, auch höhere Anforderungen an die fachl. Qualifikation und Erfahrung des konkret vorgeschlagenen PfQK zu stellen (⇒ „**Augenhöhe**“ von zu prüfender Praxis und PfQK).
- Dies kann künftig dazu führen, dass nach Eingang des Vorschlags entspr. **Rückfragen** an die vorschlagende Praxis und den PfQK erfolgen, um zu gewährleisten, dass nur PfQK mit den erforderlichen fachl. Kenntnissen und Erfahrungen die QK durchführen.

10. IDW Verlautbarungen in IDW Life 05.2020 bis 07.2020

a) IDW Life Heft 05.2020

- Seite 340 ff.: Aufgaben und Auswahl des Interim Managers (Nils Englund/Stefan Kleiner)
- Seite 344 ff.: Interim Management - Ein Erfahrungsbericht (Sabine Schöller-Olsson)
- Seite 348 ff.: Corona-Pandemie - Reaktionen und Antworten des IDW
- Seite 355: IDW Arbeitsgruppe „Digitaler Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk“ - Neue Fragen und Antworten (⇒ *unten TOP 12*)
- Seite 376 ff.: ISA [DE] 540 (Revised): Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben (⇒ *geplant für die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2021“*)
- Seite 379 ff.: IDW EPS 521 n.F.: Die Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts nach § 89 WpHG (Stand: 17.03.2020)
- Seite 391 ff.: IDW PH 9.860.2: Die Prüfung der von Betreibern Kritischer Infrastrukturen gemäß § 8a Abs. 1 BSIG umzusetzenden Maßnahmen (Stand: 21.06.2019)
- Seite 419 ff.: IDW PH 9.970.33: Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG der Abrechnungen eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2019 (Stand: 17.04.2020)
- Seite 441 ff.: Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) - Fachl. Hinweis des IDW vom 08.04.2020 (⇒ *vgl. dazu „WP aktuell 1/2020“*)
- Seite 458 ff.: FAR: Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld (Stand: 02.04.2020)
- Seite 462 ff.: StFA: Überblick über steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (Stand: 02.04.2020)

b) IDW Life Heft 06.2020

- Seite 472 ff.: COVID-19-Pandemie - Lehren aus der Krise - Thesen und Forderungen des IDW Arbeitskreises Trendwatch (Daniele Nati)
- Seite 476 ff.: Umgang mit unerwarteten Veränderungen in Zeiten der Corona-Pandemie (Anna Hoberg)
- Seite 480 ff.: Berichterstattung trifft Corona - Digitale Prüfungsberichte und Bestätigungsvermerke (Sebastian Kuck/Horst Kreisel) (⇒ *unten TOP 12*)
- Seite 483 ff.: Corona-Auswirkungen auf den Berufsstand - Ergebnisse einer Umfrage unter IDW Mitgliedern

- Seite 488 f.: Corona-Pandemie - Reaktionen und Antworten des IDW
- Seite 493: Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin
- Seite 494: Die ISA [DE] als Teil der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) (*⇒ unten TOP 11; ferner Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“, A. TOP 1*)
- Seite 498 f.: Der Fall: Bilanzierung von ERP-Software
- Seite 499 f.: Der Fall: Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei Übernahme der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung (*⇒ unten TOP 15*)
- Seite 506: Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts der ISA [DE] und Folgeänderung im IDW PS 475 (*⇒ unten TOP 11; ferner Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“, A. TOP 1*)
- Seite 509: IDW PS 475 (Stand: 26.03.2020) (*⇒ vgl. dazu die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“, B. TOP 3*)
- Seite 509 ff.: ISA [DE] 720: Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers i.Z.m. sonstigen Informationen (*⇒ geplant für die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2021“*)
- Seite 528 ff.: Fragen und Antworten: Zur Festlegung der Wesentlichkeit und der Toleranzwesentlichkeit nach ISA [DE] 320 bzw. IDW PS 250 n.F. (Stand: 11.05.2020) (*⇒ unten TOP 13; ferner Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“, A. TOP 5*)
- Seite 539 ff.: IDW PH 9.860.3: Die Prüfung von Cloud-Diensten (Stand: 15.05.2020)
- Seite 587 ff.: HFA: Formulierungsempfehlung für eine Unabhängigkeitserklärung zur Vorbereitung der Wahl als Abschlussprüfer

c) IDW Life Heft 07.2020

- Seite 631 ff.: IDW PS 340 n.F.: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems. Die Neufassung des IDW PS 340 ist erstmals für Abschlussprüfungen von Berichtszeiträumen anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 beginnen, also i.d.R. GJ 2021 (*⇒ geplant für die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2021“*).

11. IDW: Die neuen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA)

- Quellen:

- IDW: Die ISA [DE] als Teil der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA), IDW Life 06.2020, S. 494 ff.
- IDW (Hrsg): GoA visuell - Strukturierte grafische Darstellung aller vom IDW veröffentlichten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (Stand: 04/2020), IDW Verlag 2020.
- IDW: Fragen und Antworten zur Einführung der ISA [DE] und Einzelfragen bei der Anwendung ausgewählter ISA [DE] (Stand: 30.03.2020), IDW Life 04.2020, S. 254 ff.

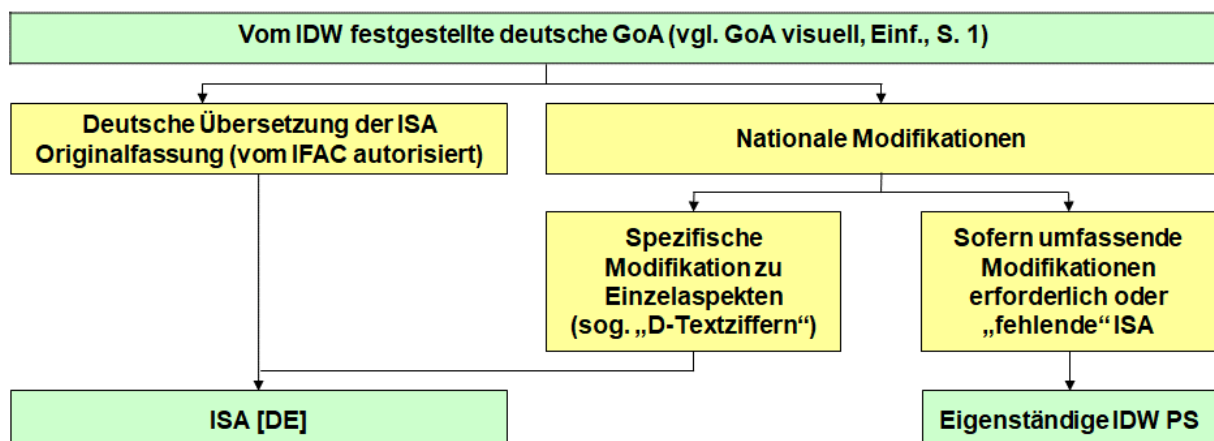
- a) Bedeutung der „GoA“ für gesetzl. vorgeschriebene Abschlussprüfungen

- Das IDW stellt mit den von ihm herausgegebenen Prüfungsstandards GoA und damit die **berufsständische Übung** zur Durchführung von Abschlussprüfungen fest.
- **WICHTIG:** Werden bei der Durchführung von gesetzl. Abschlussprüfungen die vom IDW festgestellten GoA angewendet und wird daher auf die Anwendung im BV und im PB Bezug genommen, dann sind die GoA bei der Prüfung und Berichterstattung in ihrer **Gesamtheit** anzuwenden (so WPK Mitt. vom 13.03.2020).
- **IDW Mitglieder** sind satzungsgemäß gehalten vom IDW veröffentlichte bindende Verlautbarungen zu beachten.

- b) Was passiert bei Nichtbeachtung der GoA?

- Werden die fachl. Regeln einschl. der vom IDW festgestellten GoA von einem Berufsangehörigen im Einzelfall nicht beachtet, ohne dass dafür gewichtige Gründe vorliegen, ist damit zu rechnen, dass eine solche Abweichung von der Berufsauffassung zu seinem Nachteil ausgelegt wird (IDW PS 201, Tz. 29), z.B. bei Regressfällen oder Verfahren der Berufsaufsicht.

- c) Überblick über die deutschen GoA



- **d) Anwendungszeitpunkt für die ISA [DE]**

- Der HFA hat am 26.03.2020 entschieden, den Berufsstand während der Corona-Pandemie von Umstellungsmaßnahmen zu entlasten.
- Verschiebung der Erstanwendung der ISA [DE] um ein Jahr!
- **Verpflichtende Erstanwendung** gilt somit für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen (⇒ also i.d.R. zu prüfendes **GJ 2022**), mit der Ausnahme von Rumpf-GJ, die vor dem 31.12.2022 enden.
- **Freiwillige vorzeitige Anwendung:** Die ISA [DE] und die neuen GoA können auch bis zu 2 Jahre vor den o.g. Stichtagen angewendet werden, d.h. erstmalig **ab GJ 2020**, unter zwei Voraussetzungen:
 - (1) Die freiw. Anwendung setzt voraus, dass die neuen GoA insgesamt vorzeitig angewendet werden (kein „Cherry picking“; ISA [DE] 200, Tz. D 10.2).
 - (2) Dokumentation: Die Entscheidung über eine vorzeitige Anwendung ist an zentraler Stelle in der WP-Praxis bzw. der Auftragsdokumentation festzuhalten.

- **e) Fragen und Antworten zur Einführung der ISA [DE]**

- Die Fragen und Antworten wurden vom IDW Arbeitskreis „ISA Implementierung“ entwickelt (Stand: 30.03.2020).
- Gliederung des Fragen- und Antworten-Katalogs:
 1. Vorwort
 2. Allgemeine Überlegungen zu den ISA [DE]
 3. Überlegungen zur praktischen Anwendung der ISA [DE] insgesamt
 4. Auswirkungen auf die Prüfungspraxis
- Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“, A. TOP 1. Vgl. unten TOP 19.

12. IDW: Fragen und Antworten zum Digitalen Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk überarbeitet

- Quellen:
 - IDW: Fragen- und Antwortenkatalog (Stand: 08.05.2020), www.idw.de.
 - Kuck/Kreisel: Berichterstattung trifft Corona - Digitale Prüfungsberichte und Bestätigungsvermerke, IDW Life 06.2020, S. 480 ff.
- Die **IDW Arbeitsgruppe** „Digitaler Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk“ hat den Fragen- und Antwortenkatalog überarbeitet (neuer Stand vom 08.05.2020), mit nunmehr insgesamt 22 Fragen.
- Die **neue Frage 22** setzt sich mit technischen Aspekten der Aufbewahrung von qualifizierten elektronischen Signaturen auseinander.
- Die 22 Fragen und Antworten lassen sich auf folgende **drei Bereiche** einteilen:

① Datum von BV und Signatur	② Schriftform und Unterzeichnung	③ Ausfertigung von BV und PB sowie Archivierung
Fragen 1 bis 4	Fragen 8, 10 bis 13, 18, 19, 21	Fragen 5 bis 7, 9, 14 bis 16, 17, 20, 22

- Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“, C. TOP 2. Vgl. unten TOP 19.

13. IDW: Fragen und Antworten zur Festlegung von Wesentlichkeit und Toleranzwesentlichkeit (IDW PS 250 n.F.; ISA [DE] 320) aktualisiert

- Quelle: IDW: Fragen- und Antwortenkatalog (Stand: 11.05.2020), IDW Life 06.2020, S. 528 ff.
- Der IDW Arbeitskreis „ISA-Implementierung“ hat die Fragen und Antworten zu ISA 320 bzw. IDW PS 250 n.F. aktualisiert und aufgrund des bevorstehenden Übergangs auf die neuen GoA als F & A zu ISA [DE] 320 bzw. IDW PS 250 n.F. neugefasst.
- **NEU:** Es wurden zudem Ausführungen zur Festlegung der Wesentlichkeit bei **ertragsschwachen Unternehmen** aufgenommen (Beachte: Corona-Krise ⇒ Fragen 3.2.18 und 19).
- Der ISA [DE] 320 löst den IDW PS 250 n.F. ab, wenn die Zeiträume, die nach dem 15.12.2021 beginnen, also i.d.R. das GJ 2022 geprüft werden ⇒ also **ab Prüfungssaison 2023**.
- Der ISA [DE] 320 hat nur **drei D.-Textziffern**, nämlich zum Anwendungszeitpunkt (D.7.1; D.7.2) sowie D.A.7.1.
- Der ISA [DE] 320 behandelt die Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung.
- Falsche und fehlende Darstellungen gelten als „**wesentlich**“, wenn erwartet wird, dass sie einzeln oder in der Summe die auf der Grundlage des Abschlusses getroffenen wirtschaftl. Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.
- Der Fragen-Antworten-Katalog (Stand: 11.05.2020) löst den Vorgänger (Stand: 17.11.2011) ab und ist sofort anwendbar.
- **Gliederung des Fragen- und Antworten-Katalogs** (unverändert zum Vorgänger):
 1. Vorwort
 2. Das Konzept der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung
 3. Festlegung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes
 4. Festlegung der Toleranzwesentlichkeit
 5. Festlegung der spezifischen Wesentlichkeit
 6. Anpassung der Wesentlichkeit im Verlauf der Abschlussprüfung
- Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“, A. TOP 5. Vgl. unten TOP 19.

14. IDW: Einschätzung zum Vorliegen eines bestandsgefährdenden Risikos bei Erstellungsaufträgen

- Quellen: Der Fall (Stand: März 2020), IDW Life 04.2020, S. 246 f.; IDW S 7; IDW PS 270 n.F.; IDW RS HFA 17, Tz. 2.
- **Frage:** Welche Konsequenzen ergeben sich für die Bescheinigung nach IDW S 7, wenn entgegen der Einschätzung der gesetzl. Vertreter offensichtlich ein bestandsgefährdendes Risiko besteht?
- **a) Going Concern-Beurteilung bei Erstellungsaufträgen**
 - Der erstellende WP darf bei keiner der drei Auftragsarten des IDW S 7 von vornherein die Frage ausblenden, ob ein bestandsgefährdendes Risiko vorliegt.
 - Deshalb muss der WP auch bei einer Erstellung des JA ohne Beurteilungen (**Auftragsart 1**) zumindest offensichtlichen Anhaltspunkten nachgehen, die Anlass zu Zweifeln an der Einschätzung der gesetzl. Vertreter geben, ob ein bestandsgefährdendes Risiko vorliegt (⇒ IDW S 7, Tz. 29, 33, 36).
- **b) Angaben zu bestandsgefährdenden Risiken im JA**
 - Besteht eine wesentl. Unsicherheit i.Z.m. Ereignissen oder Gegebenheiten, die einzeln oder insgesamt bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können (= bestandsgefährdendes Risiko) und werden diese nicht spätestens bis zur Beendigung der Erstellungstätigkeiten ausgeräumt, hat der erstellte JA grds. auf der Einschätzung der gesetzl. Vertreter basierende **angemessene Angaben** (im Anhang oder unter der Bilanz) hierzu zu enthalten (⇒ IDW RS HFA 17, Tz. 2 i.V.m. IDW PS 270 n.F., Tz. 9 und Tz. 24).
- **c) Bescheinigung mit Ergänzung**
 - In der Bescheinigung ist auf die „wesentl. Unsicherheit“ hinzuweisen (⇒ FN-IDW 4/2015, S. 238 f.).
 - Dieser Hinweis kann, falls entsprechende angemessene Angaben im erstellten JA enthalten sind, bei Erstellungen ohne Beurteilungen (**Auftragsart 1**) z.B. wie folgt lauten (IDW Life 04.2020, S. 246):

*„Ergänzend verweisen wir auf [Verweis auf Abschnitt im Anhang oder ggf. Angabe unter der Bilanz], in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass [z.B. sich die Gesellschaft in einer angespannten Liquiditätssituation befindet]. Wie in Angabe A und Abschnitt B dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer **wesentlichen Unsicherheit** hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko darstellt.“*

- **d) Bescheinigung mit Einwendung**

- Ist die Einschätzung der gesetzl. Vertreter zum (Nicht-) Vorliegen einer Bestandsgefährdung nach der Beurteilung des WP **unangemessen**, sind die sich daraus ergebenden Einwendungen - unabhängig von der Auftragsart - in der Bescheinigung zum Ausdruck zu bringen (IDW S 7, Tz. 30).
- Die **Einwendung** kann in der Bescheinigung bei der **Auftragsart 1** z.B. wie folgt formuliert werden (IDW Life 04.2020, S. 247):

*„Wir weisen darauf hin, dass [z.B. die Gesellschaft sich in einer angespannten Liquiditätssituation befindet]. Dies deutet auf das Bestehen einer **wesentlichen Unsicherheit** hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann (bestandsgefährdendes Risiko). Die auf der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter basierende Darstellung dieses Sachverhalts im Jahresabschluss ist nach unserer Beurteilung nicht angemessen.“*

- Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihen „WP aktuell 1/2020“, B. TOP 1 sowie „WP aktuell 2/2020“, B. TOP 2. Vgl. unten TOP 19.

15. IDW: Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei Übernahme der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung?

- Quellen: Der Fall (Stand: Mai 2020), IDW Life 06.2020, S. 499 f.; WPH, 16. Aufl., A. Tz. 106.
- Hier gilt der **§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) HGB**: Die Übernahme der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung stellt im Grundsatz eine hiernach unzulässige Mitwirkung dar, wenn der WP die Werte unter Berücksichtigung der arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtl. Vorschriften **selbst** ermittelt.
- Etwas anderes dürfte nur dann gelten, wenn der WP nur die vom Mdt. vorbereiteten **Daten** zur technischen Weiterverarbeitung in ein IT-System eingibt oder elektronisch an Behörden o.ä. übermittelt (technische Arbeiten).
- **Fazit:** Derartige Leistungen des WP wirken sich dann nicht unmittelbar auf den JA aus und sind daher mit Blick auf das Selbstprüfungsverbot als **unschädlich** anzusehen.
- Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe WP aktuell 2/2020“, B. TOP 2. Vgl. unten TOP 19.

16. Darf der Abschlussprüfer einen Bestätigungsvermerk ankündigen (z.B. bei Sanierungsbemühungen)?

- Quellen:
 - WP-Handbuch 2019, 16. Aufl., M 752 und 1237 ff.
 - IDW PS 400 n.F., Tz. A 72 f.
- Im Zusammenhang mit Bemühungen um die Sanierung wird von Seiten der gesetzl. Vertreter des zu prüfenden Unternehmens gelegentlich der Wunsch geäußert, **vorab eine Mitteilung des APr** über die Absicht, den BV zu erteilen, zu erhalten (z.B. für Kreditverhandlungen).
- Hier ist einschlägig der **IDW PS 400 n.F., Tz. A72:**

„Eine vorherige Mitteilung über die Absicht, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, ist keine Erteilung des Bestätigungsvermerks. Eine Erteilung darf vor Abschluss der materiellen Prüfungshandlungen nicht ohne Vorbehalt angekündigt werden.“
- Der APr hat im Rahmen einer solchen Mitteilung zum Ausdruck zu bringen, dass die Abschlussprüfung materiell noch nicht abgeschlossen ist und dass er deswegen einen BV zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht erteilen kann (IDW PS 400 n.F., Tz. A73).
- Der APr teilt nur mit, dass er die Prüfung ordnungsgemäß beenden, seine Prüfungsurteile bilden und einen BV erteilen kann, sofern bestimmte, seiner Einschätzung als APr nach erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. verbindliche Kreditzusage bzw. -auszahlung vor Ende der Prüfung).
- **Praxistipps dazu:**
 - (1) Die Mitteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
 - (2) Der Brief ist an den Auftraggeber, ggf. das Aufsichtsgremium zu richten.
 - (3) Dabei ist es möglich, den BV näher zu charakterisieren (uneingeschränkt, eingeschränkt, versagt, mit Hinweis).
 - (4) In der Mitteilung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass mit der Mitteilung keine Zusicherung verbunden ist, weder in Bezug auf den Zeitpunkt der Erteilung noch auf den Urteilstenor im dann erteilten BV.
 - (5) Da die Mitteilung i.d.R. an Dritte (z.B. Kredit- oder EK-Geber) zur Kenntnis gebracht wird, sollte der APr hier grds. **rechtlichen Rat** einholen (z.B. bei IDW oder WPK).

17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2020/2021)

a) Das FARR•NIEMANN•QSS

Unter www.farr-niemann-qss.de können Sie sich informieren über die Fachhandbücher des QSS (Version 2020/2021), derzeit **6 Module** mit **ca. 1.600 Dokumenten**:

Nr.	Fachhandbücher / Module	Version	Aktualisierungsstand
1	Organisationshandbuch	OHB, V 15.0	BilRUG, AReG, APAReG, IDW QS 1
2	Jahresabschlussprüfung	JAP, V 15.0	BilRUG, AReG und APAReG
3	Konzernabschlussprüfung	KAP, V 13.0	BilRUG, AReG und APAReG
4	Jahresabschlusserstellung	JAЕ, V 13.0	BilRUG und IDW S 7
5	Makler- und Bauträgerverordnung-Prüfung	MaBV, V 12.0	IDW PS 830 n.F.
6	Tax Compliance	TCMS, V 2.0	Neu seit 01.08.2019

PS: Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei:

- (1) Allg. und techn. Fragen an **Herrn Bergamasco** (Tel.: 089 / 38189965)
- (2) Fachliche Fragen an **Herrn Dr. Farr** (Mobil: 0172 - 3035448).

b) FARR•NIEMANN•QSS online (⇒ www.qssonline.de)

Das FANI•QSS online bietet für die Prüfungstätigkeiten des WP praxisnahe, sofort anwendbare Regelungen, Arbeitshilfen und Musterberichte, die **online über Ihren Webbrowser** abgerufen werden können. Die Vorteile sind:

- (1) **Umfangreich und flexibel anpassbar:** Passen Sie Ihr QSS individuell an Ihre Bedürfnisse an. Jedes der Fachhandbücher kann individuell freigeschaltet werden. Testen Sie das FANI•QSS mit einem 30-tägigen Online-Zugang.
- (2) **Plattformübergreifend überall verfügbar und jederzeit einsatzbereit:** Arbeiten an Ihrem persönlichen Internet-Zugang (zu Hause, im Büro, beim Mandant).
- (3) **Praxiserprobte Arbeitspapiere:** Profitieren Sie von der langjährigen berufsständischen Erfahrung. Das FANI•QSS bietet Ihnen Zugang zu praxiserprobten Checklisten, Formularen sowie Musterbriefen und -berichten.
- (4) **Jährliche Online-Aktualisierung der Fachhandbücher:** Sie verpassen keine wichtigen gesetzlichen oder berufsständischen Änderungen (z.B. BilRUG, AReG, APAReG, WPO, BS WP/vBP, IDW-Standards, IDW QS 1).
- (5) **Minimaler Installations- und Pflegeaufwand:** Es wird nur ein internetfähiger Client-Rechner mit aktuellem Webbrowser benötigt.
- (6) **Günstige Monatspreise:** Die Fachhandbücher liegen bei einem Monatspreis von netto zwischen 30 € und 60 € (bis 3 Nutzer; Mindestlaufzeit von 12 Monaten).

18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)

In der vom IDW Verlag herausgegebenen Reihe der FARR®-Prüferchecklisten sind derzeit **18 Checklisten** mit folgendem Stand erhältlich (Nr. 12 ist ausgelaufen):

Nr.	Kurztitel	Stand der Checkliste per 01.07.2020	bereits eingearbeitete IDW Standards	Änderungsbedarf aufgrund Gesetz, IDW Standards	Neuaufgabe geplant für
1	Anhang allg.	01.10.2017		Keiner	
2	Konzernanhang	01.06.2020 NEU		Keiner	
3	Inventur allg.	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
4	Lagebericht	01.09.2018	IDW PS 350 n.F. (12.12.2017)	Keiner	
5	Anhang kleine GmbH	01.10.2017		Keiner	
6	Inventur Warenlager	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
7	Anhang GmbH & Co KG	01.10.2017		Keiner	
8	Anhang GmbH	01.10.2017		Keiner	
9	Anhang AG	01.10.2017		Keiner	
10	Prüfungsbericht	01.01.2019	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
11	Erstellungsbericht	01.07.2010	IDW S7 (27.11.2009)	BGH-Urteil v. 26.01.2017	2020 (?)
13	FinVermV	01.09.2019	IDW PS 840 n.F. (12.12.2018)	Keiner	
14	MaBV	01.09.2019	IDW PS 830 n.F. (13.12.2018)	Keiner	
15	Prüferische Durchsicht	01.07.2014	IDW PS 900 (01.10.2002)	Keiner	
16	Anhang IFRS (Prof. v. Keitz)	01.01.2019		Regelmäßig alle 2-3 Jahre	2021 (?)
17	Konzern-PB	01.01.2019	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
18	IT-Prüfung (mit Hr. Krüger)	01.07.2020 NEU	Diverse	Keiner	
19	Rückstellungen	01.07.2010	Diverse	Diverse RSt.	2020 (?)

19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2020“ ist geplant für 13.10. bis 17.12.2020 (in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie) - Hier die geplanten Themen und Termine

Seminarreihe „WP aktuell“ ⇒ Bitte rechtzeitig anmelden, da die Seminare teilweise schnell ausgebucht sind!

a) Anmeldung und Seminarpreise

Veranstalter ist die **IDW Akademie GmbH**. Referent ist **Herr Dr. Farr**. Bitte melden Sie sich hierzu bei der IDW Akademie GmbH online an (⇒ www.idw-akademie.de ⇒ Veranstaltungen, dann ganz unten „**WP aktuell**“, Serie 1 bzw. Serie 2).

Der **Seminarpreis** (inkl. Mittagessen, 2 Kaffeepausen, Getränken und umfangreichen Seminarunterlagen) beträgt für 2020:

- Für IDW-Mitglieder: 355 € zzgl. USt; für Nichtmitglieder: 595 € zzgl. USt; für die Online-Anmeldung gibt es 10 € Rabatt.

b) Die geplanten Termine für „WP aktuell 2/2020“

(jeweils 09:15 bis 16:45 / 17:00 Uhr)

Ob die Veranstaltungen wegen der **Corona-Pandemie** wie geplant stattfinden können, ist bitte beim IDW unter www.idw-akademie.de zu beobachten bzw. nachzufragen.

13.10.	München Nr. 1	12.11.	Berlin
14.10.	Würzburg	17.11.	Hamburg Nr. 1
15.10.	Nürnberg	18.11.	Kiel
16.10.	Leipzig	19.11.	Bremen
20.10.	Stuttgart Nr. 1	24.11.	Düsseldorf Nr. 2
21.10.	Karlsruhe	25.11.	Bielefeld
22.10.	Frankfurt Nr. 1	26.11.	Hamburg Nr. 2
27.10.	Düsseldorf Nr. 1	01.12.	Köln Nr. 2
28.10.	Dortmund	02.12.	Koblenz
29.10.	Osnabrück	03.12.	Frankfurt Nr. 2
03.11.	Köln Nr. 1	08.12.	Stuttgart Nr. 2
04.11.	Essen	09.12.	Freiburg
05.11.	Münster	10.12.	Mannheim
10.11.	Hannover	15.12.	München Nr. 2
11.11.	Kassel	17.12.	Augsburg

c) Die geplanten Themen für „WP aktuell 2/2020“ (Änderungen vorbehalten)

- **A. Schwerpunktthemen (insb. IDW Verlautbarungen, ISA)**
 1. Die neuen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) und die Anwendung der ISA [DE]
 2. Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW EPS 201 n.F.)
 3. Änderung von Jahresabschlüssen (IDW RS HFA 6) und Nachtragsprüfung (§ 316 Abs. 3 HGB)
 4. Schriftliche Erklärungen, insb. Vollständigkeitserklärung (IDW PS 303; ISA [DE] 580)
 5. Festlegung von Wesentlichkeit und Toleranzwesentlichkeit (IDW PS 250 n.F.; ISA [DE] 320)
- **B. Neues aus dem Berufsstand (WPK, IDW)**
 1. Neues von der WPK (WPK Magazin 1/2020 bis 3/2020)
 2. Neues vom IDW (IDW Life 01/2020 bis 09/2020)
 3. Mitteilung von Mängeln im IKS an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management (IDW PS 475)
- **C. Praxistipps (Arbeitshilfen)**
 1. Neues zum Geldwäschegesetz und Transparenzregister (5. EU-Geldwäscherichtlinie)
 2. Praxistipps zum digitalen Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
- **D. Schlussbemerkung und Ausblick**

20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2020: Prüfer für Qualitätskontrolle, IKS-Prüfung, IT-Prüfung

Die FARR Wirtschaftsprüfung GmbH hat für 2020 folgende Seminarveranstaltungen für Sie und Ihre Mitarbeiter konzipiert. Vgl. unseren Fortbildungsüberblick 2020 in **Anlage 1** und das Anmelde-Faxblatt in **Anlage 2** dieses Newsletters.

(1) Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle (⇒ vgl. auch oben TOP 3)

Referent: WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr (reg. PfQK)

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (Änderungen vorbehalten)

- Das System der QK - Neuerungen bei den rechtlichen Vorschriften (APAReG: WPO, BS WP/vBP, SaQK sowie Hinweise der KfQK und der WPK)
- Neuerungen beim QSS (WPO, BS WP/vBP, SaQK, IDW QS 1)
- Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit
- Neuerungen bei der Durchführung der QK (IDW PS 140, IDW PH 9.140)
- Der Qualitätskontrollbericht (insb. Hinweis der KfQK vom 17.07.2017)
- Fallstudie zu den 10 Prozessschritten der QK (⇒ anhand neuer Arbeitshilfen)

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
08.09.20	Düsseldorf	615	01.09.20
12.11.20	Köln (am Hbf)	634	04.11.20
20.11.20	Berlin	618	09.10.20
27.11.20	Hamburg	617	29.10.20
11.12.20	Stuttgart (am Hbf)	635	13.11.20

(2) IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)

Referent: WP/StB Christian Hecht

Zweitages-Seminar mit folgenden Themen (Änderungen vorbehalten)

- Überblick über den risikoorientierten Prüfungsansatz (IDW PS 261 n.F.; ISA 315 und 330) und die skalierte Prüfung
- IKS-Prüfung: Aufbau- und Funktionsprüfungen (Theorie und Praxis)
- Besonderheiten der IKS-Prüfung bei mittelst. Unternehmen (IDW PH 9.100.1)
- Div. Fallstudien zu den Bereichen Verkauf, Einkauf, Buchhaltung, Controlling
- Festlegung von Prüfungsstrategie und -programm auf Basis der IKS-Prüfung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
19./20.11.20	Frankfurt-Flughafen	624	22.10.20

(3) IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)

Referent: WP/StB Christian Hecht

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- Die skalierte Abschlussprüfung und das IKS kleiner Unternehmen: Welche Anforderungen und Erleichterungen finden sich in den Prüfungsstandards (IDW PS 261 n.F.; ISA 315 und ISA 330)?
- Nur wo IKS draufsteht, ist auch IKS drin? Wie finde und evaluiere ich Kontrollen in einer schlecht dokumentierten Unternehmensorganisation?
- Praxisfall: Kontrollen im Buchhaltungs- und Abschlusserstellungsprozess
- Praxisfall: Einkaufsprozess im kleinen Unternehmen
- Fraud-Risiken im kleinen Unternehmen: Wie gehen wir damit um?
- Praxisfall: Entgeltabrechnung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
28.10.20	Köln (am Hbf)	622	16.09.20
04.12.20	München (am Hbf)	623	06.11.20

(4) IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- a) Einsatz von Checklisten als Werkzeug zur Prüfung und Dokumentation
 - Komplexitätseinstufung der IT-Systeme von KMUs, Prüfungsansatz
- b) Aktuelle Entwicklungen und Stand der IDW-Standards für den IT-Bereich
- c) Pragmatische Herangehensweise an relevante IT-Prüffelder, u. a.
 - Aufnahme und Prüfung des Informations- und Belegflusses
 - Bewertung von Berechtigungskonzeptionen als „Rückgrat“ des IKS
 - Begehung von Serverräumen und Datensicherung
 - Prüfung technischer Aspekte (Virenschutz und Netzwerksicherheit)
 - Prüfungsansätze für IT-gestützte Bestandsbewertung in Warenwirtschaftssystemen
 - Bewertung von elektronischen Archivierungssystemen (IDW RS FAIT 3)
 - Prüfung von IT-Projekten

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
08.10.20	Düsseldorf	625	10.09.20
06.11.20	Frankfurt-Flughafen	626	09.10.20
25.11.20	Hamburg	627	28.10.20

(5) Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- a) Aktuelle Entwicklungen und Stand der IDW-Standards für den IT-Bereich
- b) Pragmatische Prüfung von Archivierungssystemen im Rahmen der JAP
- c) Möglichkeiten zur IT-Prozess- und Verfahrensdokumentation bei KMU
- d) Neuigkeiten und Auswirkungen der GoBD in der Praxis sowie Möglichkeiten der Prüfung und Beratung
- e) Datenanalyse im Rahmen der Jahresabschlussprüfung („Journal Entry Testing“ und Abstimmung von Schnittstellen im Bereich der Umsatzerlöse)
- f) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Prozessen und Funktionen einschl. Cloud Computing (IDW RS FAIT 5)
- g) Darstellung der Anforderungen der Finanzverwaltung: Digitale Betriebsprüfung, Elektronische Rechnungslegung, E-Bilanz, Alt-Systemabschaltung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
01.10.20	München (am Hbf)	628	03.09.20
13.11.20	Köln (am Hbf)	629	02.10.20
04.12.20	Berlin	630	23.10.20

(6) Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- a) Gesetzliche Anforderungen und relevante Prüfungsstandards (insb. IDW PS 312)
- b) Vorführung von Beispielen für übliche Prüffelder und Analysebereiche, u.a.: Journal Entry Testing (JET), Abstimmung Umsatzerlöse, Stichprobenziehung
- c) Übliche Funktionen, Analysetechniken und Werkzeuge
- d) Tipps und Tricks bei Einsatz von IDEA
- e) Typische Fallstricke, u.a.: Datenanforderung und -import, Datenvalidierung, Ergebnisdarstellung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
30.10.20	Frankfurt-Flughafen	631	02.10.20
17.11.20	Stuttgart (am Hbf)	632	20.10.20
10.12.20	Hannover (am Hbf)	633	12.11.20

FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2020

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: [www.farr-wp.de / termine](http://www.farr-wp.de/termine)
- oder per E-Mail: info@farr-wp.de
- oder per Fax: **030/263498-31**

Fortbildungsveranstaltungen 2020							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde-schluss
615	Di., 08.09.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	01.09.2020
628	Do., 01.10.20 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	03.09.2020
625	Do., 08.10.20 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	10.09.2020
622	Mi., 28.10.2 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	16.09.2020
631	Fr., 30.10.20 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	02.10.2020
626	Fr., 06.11.20 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	09.10.2020
634	Do., 12.11.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie)	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	04.11.2020
629	Fr., 13.11.20 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	02.10.2020
632	Di., 17.11.20 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Stuttgart (am Hbf) Steigenberger Graf Zeppelin	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	20.10.2020
624	Do., 19.11.20 10:00 - 18:00 Fr., 20.11.20 08:30 - 16:30	IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)	WP / StB Christian Hecht	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport (Zimmerkontingent bis 22.10.20; 119 € inkl. FS)	A - C	920 € ab 2. TN 850 €	22.10.2020
618	Fr., 20.11.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Berlin Sheraton Grand Hotel Esplanade	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	09.10.2020
627	Mi., 25.11.20 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Hamburg Steigenberger Hotel	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	28.10.2020

Fortbildungsveranstaltungen 2020							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmeldeschluss
617	Fr., 27.11.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Hamburg Steigenberger Hotel	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	29.10.2020
623	Fr., 04.12.20 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	06.11.2020
630	Fr., 04.12.20 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Berlin Sheraton Grand Hotel Esplanade	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	23.10.2020
633	Do., 10.12.20 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Hannover (am Hbf) Kastens Hotel Luisenhof	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	12.11.2020
635	Fr., 11.12.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie)	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Stuttgart (am Hbf) Steigenberger Graf Zeppelin	C und D PfQK-Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	13.11.2020

Seminaranmeldung (per Fax: 030 / 263498-31)

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: [www.farr-wp.de / termine](http://www.farr-wp.de/termine)
- oder per E-Mail: info@farr-wp.de
- oder per Fax: **030/263498-31**

Seminarpreis, Hotelbuchung und Teilnahmebedingungen

Der Seminarpreis (lt. Überblick zu den Fortbildungsveranstaltungen) beinhaltet umfangreiche Seminarunterlagen und die Verpflegung während des Seminars (Begrüßungskaffee, 2 Kaffeepausen, Mittagessen, Tagungsgetränke). Wenn für die **Übernachtung** ein Zimmer benötigt wird, dann bitten wir um **Selbstbuchung** (Abrufkontingent: Stichwort „FARR“).

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnehmerzahl ist jeweils begrenzt. Die Anmeldebestätigung erfolgt nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs. Die Seminargebühren sind nach Erhalt der Anmeldebestätigung/Rechnung zur Zahlung fällig. Eine nur zeitweise Teilnahme an dem gebuchten Seminar berechtigt nicht zur Minderung des Seminarpreises.

Sollte eine angemeldete Person nicht am Seminar teilnehmen können, kann jederzeit ohne zusätzliche Kosten ein Ersatzteilnehmer angemeldet werden. Alternativ ist es möglich, die Anmeldung auf eine spätere, innerhalb eines Jahres angebotene Veranstaltung umzubuchen. Ein Rücktritt von der Seminaranmeldung ist schriftlich zu erklären. **Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist der Rücktritt kostenlos möglich.** Bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird der halbe Seminarpreis berechnet. Bei einem späteren Rücktritt ist der volle Seminarpreis zu erbringen.

Das Seminar findet ab einer **Mindestzahl von 8 Teilnehmern** statt. Eine Seminarabsage aus organisatorischen Gründen behalten wir uns vor. Bereits geleistete Seminargebühren werden dann zurückerstattet.

Verbindliche Seminaranmeldung

Wegen begrenzter Teilnehmerzahl **bitte frühzeitig anmelden!**

Bitte in **Druckbuchstaben** ausfüllen und **Berufstitel** mit angeben.

Hiermit melden wir folgende Person(en) verbindlich an:

	Kurs-Nr.
Teilnehmer 1 (<u>Titel</u> , Name, Vor- _____)	
Teilnehmer 2 _____	
Teilnehmer 3 _____	
Teilnehmer 4 _____	

WP- / vBP-Praxis _____

PLZ, Ort, Straße _____

Telefon / Telefax _____

E-Mail (wichtig!) _____

Datum _____ Unterschrift _____

Impressum

Dieser Newsletter ist ein **kostenloser Service** der FARR Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin. Die Erscheinungsweise ist drei bis vier Mal pro Jahr.

Verantwortlich:

WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr - Geschäftsführer

Cicerostraße 2, 10709 Berlin

Telefon: 030 / 263498-30; Telefax: 030 / 263498-31

E-Mail: info@farr-wp.de; Internet: www.farr-wp.de

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, Handelsregister HRB 91470

Allgemeine Hinweise:

Wir hoffen, dass unsere Informationen und Praxistipps für Sie hilfreich sind und stehen Anregungen und Kritik offen gegenüber. Wünsche und Anregungen zum Newsletter können Sie uns gerne übermitteln ⇒ info@farr-wp.de.

Sind Sie von dem Nutzen des Newsletters nicht überzeugt, dann können Sie sich auf unserer Homepage wieder abmelden ⇒ www.farr-wp.de/newsletter/abmelden.

Diese Informationen sind ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und können vertrauliches und / oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Informationen nicht bestimmt sind, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff durch Dritte geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.